

Geschäftsbankengesetz der Volksrepublik China

(Verabschiedet am 10.05.1995 auf der 13. Sitzung des
Ständigen Ausschusses des VIII. Nationalen Volkskongresses)¹

Übersetzung von

Annika Seiler, Axel Kassing, Jutta Lange, Shaoying Li, Lifen Yu-Saerberg

unter Anleitung von Rainer Heufers

Ostasiatisches Seminar der Freien Universität Berlin

Gliederung

- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Abschnitt: Gründung und Organisationsstruktur von Geschäftsbanken
- 3. Abschnitt: Schutz der Einleger
- 4. Abschnitt: Grundbestimmungen für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte
- 5. Abschnitt: Finanzbuchhaltung
- 6. Abschnitt: Beaufsichtigung der Geschäftsbanken
- 7. Abschnitt: Übernahme der Kontrolle; Auflösung, Schließung und Konkurs
- 8. Abschnitt: Rechtliche Verantwortung
- 9. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

- 6. die Übernahme von Ausgabe, Einlösung und Unterbringung von Regierungsanleihen;
- 7. der Handel mit Regierungsanleihen;
- 8. die Gewährung und Aufnahme von Interbankenkrediten;
- 9. der Handel mit Devisen für eigene und fremde Rechnung;
- 10. das Akkreditiv- und Garantiegeschäft;
- 11. das Bargeschäft sowie die Vermittlung im Versicherungsgeschäft;
- 12. die Bereitstellung von Bankschließfächern und damit verbundene Dienstleistungen;
- 13. weitere von der Chinesischen Volksbank genehmigte Geschäfte.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dieses Gesetz wird erlassen zum Schutz der legalen Rechte und Interessen von Geschäftsbanken, deren Einlegern und anderen Kunden, zur Standardisierung der Geschäftstätigkeit von Geschäftsbanken², zur Verbesserung der Portfolio-Qualität und zur Verbesserung der Beaufsichtigung der Geschäftsbanken, zur Sicherstellung einer soliden Geschäftstätigkeit der Banken, zum Schutz der Finanzordnung und zur Förderung der Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft.

§ 2 Die hier als Geschäftsbanken bezeichneten und gemäß dem vorliegenden Gesetz und dem Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China³ gegründeten juristischen Personen betreiben Geschäfte wie die Entgegennahme von Publikumseinlagen, die Gewährung von Krediten, die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs⁴ und dergleichen.

§ 3 Geschäftsbanken können alle oder einige der nachstehend genannten Geschäfte betreiben:

- 1. die Entgegennahme von Publikumseinlagen;
- 2. die Gewährung kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger Kredite;
- 3. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland;
- 4. die Diskontierung von Wechseln;
- 5. die Ausgabe von Bankschuldverschreibungen;

Der Geschäftsbereich wird in der Satzung der Geschäftsbank festgelegt und ist der Chinesischen Volksbank zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Geschäftsbanken arbeiten nach den Grundsätzen der Effizienz, Sicherheit und Liquidität; sie führen ihre Geschäfte autonom und unter Übernahme des vollen Risikos; sie tragen die Verantwortung für Gewinn und Verlust und üben Selbstbeschränkung. Geschäftsbanken unterliegen bei der gesetzesgemäßen Durchführung ihrer Geschäfte nicht der Einflußnahme von Einheiten oder Privatpersonen. Geschäftsbanken übernehmen mit ihrem Gesamtvermögen die alleinige zivilrechtliche Haftung.

§ 5 Geschäftsbanken handeln im Kundenverkehr nach den Grundsätzen der Gleichheit, Freiwilligkeit, Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit.

§ 6 Geschäftsbanken stellen sicher, daß die legalen Rechte und Interessen der Einleger nicht durch Eingriffe von Einheiten oder Privatpersonen beeinträchtigt werden.

§ 7 Geschäftsbanken prüfen im Kreditgeschäft sorgfältig die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers und holen Garantien ein, um die fristgerechte Einziehung von Krediten sicherzustellen.

Geschäftsbanken genießen gesetzlichen Schutz bei der rechtmäßigen Einziehung fälliger Kreditbeträge und Zinsen von Kreditnehmern.

§ 8 Geschäftsbanken befolgen bei der Ausübung ihrer Geschäfte die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze und der Verwaltungsvorschriften; die Interessen des Staates und der Allgemeinheit dürfen nicht verletzt werden.

§ 9 Geschäftsbanken befolgen bei der Ausübung ihrer Geschäfte die Grundsätze fairen Wettbewerbs; sie dürfen keinen unlauteren Wettbewerb betreiben.

§ 10 Geschäftsbanken unterliegen der gesetzlichen Aufsicht durch die Chinesische Volksbank.

Zweiter Abschnitt: Gründung und Organisationsstruktur von Geschäftsbanken

§ 11 Die Gründung einer Geschäftsbank muß von der Chinesischen Volksbank geprüft und genehmigt werden. Liegt keine Genehmigung der Chinesischen Volksbank vor, so dürfen Einheiten oder Privatpersonen Geschäftsbankengeschäfte wie das Entgegennehmen von Publikums-einlagen und dergleichen nicht betreiben und das Wort "Bank" nicht in ihrer Firma führen.

§ 12 Für die Gründung einer Geschäftsbank müssen nachstehend genannte Voraussetzungen erfüllt sein. Es sind vorzuweisen:

1. eine im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China stehende Satzung;
2. ein im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes stehender Mindestbetrag an gezeichnetem Kapital;
3. ein Vorstandsvorsitzender, Geschäftsführer und andere Führungskräfte, die Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Bankbereich besitzen;
4. eine optimale institutionelle Struktur und ein optimales Verwaltungssystem;
5. bedarfsgerechte Geschäftsstellen, Sicherheitsvorkehrungen und weitere Geschäftseinrichtungen.

Bei der Prüfung eines Gründungsantrages muß die Chinesische Volksbank den aus der wirtschaftlichen Entwicklung erwachsenen Bedarf und den Wettbewerb im Bankensektor in Betracht ziehen.

§ 13 Für die Gründung einer Geschäftsbank ist ein Mindestbetrag an gezeichnetem Kapital in Höhe von RMB 1 Milliarde Yuan erforderlich. Für die Gründung einer städtischen Kooperationsbank ist ein Mindestbetrag an gezeichnetem Kapital in Höhe von RMB 100 Millionen Yuan erforderlich. Für die Gründung einer ländlichen Kooperationsbank ist ein Mindestbetrag an gezeichnetem Kapital in Höhe von RMB 50 Millionen Yuan erforderlich. Das gezeichnete Kapital ist als Bareinlage zu entrichten.

Die Chinesische Volksbank reguliert die Höhe des Mindestbetrages an gezeichnetem Kapital entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung. Dabei darf der in dem voranstehenden Absatz genannte Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

§ 14 Für die Gründung einer Geschäftsbank muß der Antragsteller der Chinesischen Volksbank die nachstehend genannten Dokumente und Unterlagen vorlegen:

1. die Antragsschrift, in der die Firma, Geschäftssitz, gezeichnetes Kapital, Geschäftsbereich und dergleichen der zu gründenden Geschäftsbank eindeutig festgelegt ist;

2. eine Durchführbarkeitsstudie;
3. weitere nach den Bestimmungen der Chinesischen Volksbank vorzulegende Dokumente und Unterlagen.

§ 15 Wird in der Prüfung des Antrages auf Gründung einer Geschäftsbank die Vorlage der Dokumente und Unterlagen gemäß § 14 dieses Gesetzes festgestellt, so füllt der Antragsteller das offizielle Antragsformular aus und legt es zusammen mit den nachstehend genannten Dokumenten und Unterlagen vor:

1. einem Satzungsentwurf;
2. Befähigungsnachweisen der zur Anstellung vorgesehenen Führungskräfte;
3. einem von einer gesetzlichen Kapitalprüfstelle ausgegebenen Kapitalnachweis;
4. einem Verzeichnis der Anteilseigner, ihrer Kapitalbeiträge und Anteile;
5. einem Nachweis der Kreditwürdigkeit von Anteilseignern, die Anteile von 10% und mehr am gezeichneten Kapital halten sowie weiteren Unterlagen über solche Anteilseigner;
6. einem Geschäftsstrategiekonzept und einem Geschäftsplan;
7. Unterlagen über Geschäftsstellen, Sicherheitsvorkehrungen und weiteren Geschäftseinrichtungen;
8. weiteren nach den Bestimmungen der Chinesischen Volksbank vorzulegenden Dokumenten und Unterlagen.

§ 16 Nach der Genehmigung der Gründung einer Geschäftsbank erteilt die Chinesische Volksbank eine Betriebserlaubnis. Gegen Vorlage dieser Erlaubnis wird die Geschäftsbank beim Staatlichen Verwaltungsamt für Handel und Industrie registriert und eine Betriebslizenz ausgestellt.

§ 17 Für die Ausgestaltung der Organisationsform und der institutionellen Struktur einer Geschäftsbank finden die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China Anwendung.

Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gegründeten Geschäftsbanken, deren Organisationsform und institutionelle Struktur nicht vollständig im Einklang mit den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China stehen, richten sich weiterhin nach den bisher geltenden Bestimmungen; der Zeitpunkt, von dem ab für diese Geschäftsbanken die im voranstehenden Absatz genannte Bestimmung zur Anwendung kommt, wird vom Staatsrat festgelegt.

§ 18 Geschäftsbanken in vollständigem Staatsbesitz richten einen Aufsichtsrat ein. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Chinesischen Volksbank, den zuständigen Regierungsstellen, Fachleuten und Mitarbeitern der Bank. Die Art und Weise der Einberufung des Aufsichtsrats wird vom Staatsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat der Geschäftsbanken in vollständigem Staatsbesitz kontrolliert deren Portfolio-Qualität, das Verhältnis von Aktiva zu Passiva, die Wertsicherung sowie den Wertzuwachs des staatlichen Vermögens und dergleichen. Der Aufsichtsrat kontrolliert das Verhalten der Führungskräfte auf Verstöße gegen gesetzliche und administrative Bestimmungen, auf Verstöße gegen die Satzung sowie auf Verletzung der Interessen der Geschäftsbank.

§ 19 Geschäftsbanken richten gemäß dem Geschäftsbedarf innerhalb und außerhalb der Volksrepublik China Zweigstellen ein. Die Einrichtung von Zweigstellen bedarf der Prüfung und Genehmigung durch die Chinesische Volksbank. Die Einrichtung von Zweigstellen innerhalb der Volksrepublik China richtet sich nicht nach der administrativen Gliederung.

Geschäftsbanken, die Zweigstellen innerhalb der Volksrepublik China einrichten, müssen gemäß den Bestimmungen die Zweigstelle mit einem dem Geschäftsumfang angemessenen Betriebskapital ausstatten. Der Gesamtbetrag des allen Zweigstellen bereitgestellten Betriebskapitals darf 60% des Gesamtkapitals der Zentrale nicht übersteigen.

§ 20 Für die Einrichtung einer Zweigstelle einer Geschäftsbank muß der Antragsteller der Chinesischen Volksbank die nachstehend genannten Dokumente und Unterlagen vorlegen:

1. die Antragschrift, in der die Firma der Zweigstelle, Betriebskapital, Geschäftsbereich, Geschäftssitz der Zentrale sowie der Zweigstelle und dergleichen eindeutig festgelegt ist;
2. den Bericht des Antragstellers über die Finanzbuchhaltung der vorangegangenen zwei Geschäftsjahre;
3. Befähigungsnachweise der zur Anstellung vorgesehenen Führungskräfte;
4. ein Geschäftsstrategiekonzept und einen Geschäftsplan;
5. Unterlagen über die Geschäftsstelle, über Sicherheitsvorkehrungen und weitere Geschäftseinrichtungen;
6. weitere nach den Bestimmungen der Chinesischen Volksbank vorzulegende Dokumente und Unterlagen.

§ 21 Nach der Genehmigung zur Einrichtung der Zweigstelle einer Geschäftsbank erteilt die Chinesische Volksbank eine Betriebslaubnis. Gegen Vorlage dieser Erlaubnis wird die Zweigstelle beim Staatlichen Verwaltungsamt für Industrie und Handel registriert und eine Betriebslizenz ausgestellt.

§ 22 Geschäftsbanken praktizieren mit ihren Zweigstellen ein System der einheitlichen Buchführung, der einheitlichen Steuerung der Mittel sowie eine nach Ebenen abgestufte Finanzverwaltung. Die Zweigstellen der Geschäftsbanken besitzen nicht den Status einer Rechtsperson. Für die von den Zweigstellen der Geschäftsbanken im Rahmen der Ermächtigung durch die Zentrale rechtmäßig betriebenen Geschäfte übernimmt die Zentrale die zivilrechtliche Haftung.

§ 23 Die Genehmigung zur Gründung einer Geschäftsbank und ihrer Zweigstellen wird durch die Chinesische Volksbank öffentlich bekanntgemacht.

Einer Geschäftsbank oder ihrer Zweigstelle, die, vom Tag der Erteilung der Betriebslizenz an gerechnet, ohne berechtigte Gründe die Geschäfte nach mehr als 6 Monaten noch nicht aufgenommen haben, oder nach Aufnahme der Geschäfte in mindestens 6 aufeinanderfolgenden Monaten den Geschäftsbetrieb aus eigenem Antrieb eingestellt haben, wird die Betriebslizenz durch die Chinesische Volksbank entzogen und dies öffentlich bekanntgemacht.

§ 24 Jede der nachstehend genannten Änderungen einer Geschäftsbank bedarf der Genehmigung durch die Chinesische Volksbank:

1. Änderung der Firma;
2. Änderung des gezeichneten Kapitals;
3. Änderung des Geschäftssitzes der Zentrale oder ihrer Zweigstellen;
4. Änderung des Geschäftsbereichs;
5. Änderung der Anteilseigner, die 10% und mehr des haftenden Eigenkapitals oder der Anteile besitzen;
6. Änderung der Satzung;
7. weitere von der Chinesischen Volksbank festgelegte Änderungen.

Ein Wechsel des Vorstandsvorsitzenden (Bankdirektor) oder des Geschäftsführers muß der Chinesischen Volksbank zur Prüfung seiner Qualifikation angezeigt werden.

§ 25 Die Aufspaltung und Fusion von Geschäftsbanken erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China. Die Aufspaltung und Fusion von Geschäftsbanken muß von der Chinesischen Volksbank geprüft und genehmigt werden.

§ 26 Geschäftsbanken machen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Verwaltungsvorschriften Gebrauch von ihrer Betriebslizenz. Es ist verboten, die Betriebslizenz zu fälschen, zu verfälschen, zu übertragen, zu vermieten oder zu verleihen.

§ 27 Personen, auf die einer der nachstehend genannten Umstände zutrifft, dürfen nicht als Führungskräfte einer Geschäftsbank beschäftigt werden:

1. Personen, die wegen Korruption, Bestechung, Unterschlagung oder Veruntreuung oder wegen Störung der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung zu einer Strafe verurteilt wurden, oder denen aufgrund einer Straftat die politischen Rechte aberkannt wurden;
2. Personen, die eine Position als Vorstandsmitglied, Direktor oder Geschäftsführer einer aufgrund schlechter Geschäftsführung in Konkurs gegangenen und abgewickelten Gesellschaft oder eines Unternehmens bekleidet haben, und die für den Konkurs dieser Gesellschaft oder dieses Unternehmens persönlich haften;
3. Personen, die gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens gewesen sind, deren Betriebslizenz aufgrund von Gesetzesverstößen eingezogen wurde, und die die persönliche Haftung tragen;
4. Personen, die fällige persönliche Kredite in beträchtlicher Höhe nicht getilgt haben.

§ 28 Der Erwerb von 10% und mehr der Anteile an einer Geschäftsbank durch Einheiten oder Privatpersonen bedarf zuvor der Genehmigung durch die Chinesische Volksbank.

Dritter Abschnitt: Schutz der Einleger

§ 29 Geschäftsbanken betreiben das private Bankeinlagen-geschäft nach den Grundsätzen der freiwilligen Einlage, des ungehinderten Abhebens von Geld, der Verzinsung von Einlagen sowie der Geheimhaltung der Bankeinleger. Von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen sind Geschäftsbanken berechtigt, gegenüber Einheiten oder Privatpersonen Auskünfte über private Bankeinlagen, deren Einfrieren oder deren Einbehaltung und Umbuchung zu verweigern.

§ 30 Geschäftsbanken sind, von in Gesetzen und Verwaltungsvorschriften bestimmten Ausnahmen abgesehen, berechtigt, gegenüber Einheiten oder Privatpersonen Auskünfte über Einlagen von Einheiten zu verweigern. Geschäftsbanken haben, von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, das Recht, das Einfrieren oder die Einbehaltung und Umbuchung der Einlagen von Einheiten oder Privatpersonen zu verweigern.

§ 31 Geschäftsbanken legen die Einlagenzinssätze innerhalb der von der Chinesischen Volksbank vorgeschriebenen Ober- und Untergrenzen für Einlagenzinssätze fest und machen diese öffentlich bekannt.

§ 32 Geschäftsbanken haben gemäß den Bestimmungen der Chinesischen Volksbank bei der Chinesischen Volksbank Mindestreserven zu hinterlegen und Rückstellungen für eine ausreichende Zahlungsbereitschaft vorzunehmen.

§ 33 Geschäftsbanken garantieren die Auszahlung der Einlagen und Zinsen. Sie dürfen die Auszahlung der Einlagen und Zinsen nicht verzögern oder verweigern.

Vierter Abschnitt: Grundbestimmungen für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte

§ 34 Geschäftsbanken betreiben das Kreditgeschäft gemäß dem aus der gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung erwachsenen Bedarf und unter Anleitung durch die staatliche Industriepolitik.

§ 35 Geschäftsbanken überprüfen bei der Kreditvergabe sorgfältig die beabsichtigte Kreditverwendung, die Tilgungsfähigkeit des Kreditnehmers, die Art und Weise der Rückzahlung und dergleichen.

Geschäftsbanken verfahren bei der Kreditvergabe nach den Prinzipien der Trennung der Kreditprüfung von der Kreditvergabe und der nach Ebenen abgestuften Kreditprüfung und Kreditgenehmigung.

§ 36 Für einen von einer Geschäftsbank gewährten Kredit stellt der Kreditnehmer Sicherheiten. Die Geschäftsbank überprüft sorgfältig die Tilgungsfähigkeit des Sicherheitengebers, die Eigentumsrechte an den beweglichen und unbeweglichen Pfandgegenständen, deren Wert sowie die Durchführbarkeit der Pfandverwertung.

Ergibt die Prüfung und Einschätzung durch die Geschäftsbank eine hohe Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers und seine unbedingte Fähigkeit zur Kreditrückzahlung, so kann von der Stellung von Sicherheiten abgesehen werden.

§ 37 Geschäftsbanken schließen bei der Kreditvergabe mit dem Kreditnehmer einen schriftlichen Vertrag. Der Vertrag legt die Art des Kredits fest, die beabsichtigte Kreditverwendung, die Kreditsumme, den Zinssatz, die Tilgungsfrist, die Art und Weise der Rückzahlung, die Haftung bei Vertragsverletzung und weitere Punkte, deren Festlegung von beiden Parteien für notwendig gehalten wird.

§ 38 Geschäftsbanken legen die Kreditzinssätze innerhalb der von den Chinesischen Volksbank vorgeschriebenen Ober- und Untergrenzen für Kreditzinssätze fest.

§ 39 Geschäftsbanken unterliegen bei der Kreditvergabe den nachstehend genannten Bestimmungen über die Steuerung des Verhältnisses von Aktiva zu Passiva:

1. die Eigenkapitalquote darf 8% nicht unterschreiten;⁵
2. das Kreditvolumen darf 75% des Einlagenvolumens nicht überschreiten;⁶
3. die kurzfristigen Aktiva dürfen 25% der kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht unterschreiten;
4. die Summe der an einen Kreditnehmer gewährten Kredite darf 10% des haftenden Eigenkapitals einer Geschäftsbank nicht überschreiten;⁷
5. weiteren Bestimmungen der Chinesischen Volksbank über die Steuerung des Verhältnisses von Aktiva zu Passiva.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründeten Geschäftsbanken, deren Verhältnis von Aktiva zu Passiva nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht den im voranstehenden Absatz genannten Bestimmungen entspricht, haben dieses innerhalb einer bestimmten Frist mit den im voranstehenden Absatz genannten Bestimmungen in Einklang zu bringen. Näheres wird vom Staatsrat festgelegt.

§ 40 Geschäftsbanken dürfen keine unbesicherten Kredite an verbundene Personen vergeben; die Vergabe von besicherten Krediten an verbundene Personen darf nicht zu günstigeren Konditionen erfolgen, als die Vergabe gleichartiger Kredite an andere Kreditnehmer.

Als verbundene Personen im Sinne des voranstehenden Absatzes gelten:

1. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Geschäftsbanken, verantwortliches Verwaltungspersonal und Mitarbeiter der Kreditabteilungen sowie deren nahe Angehörige;
2. Gesellschaften, Unternehmen und andere Wirtschaftsorganisationen, an denen die unter Nr. 1 genannten Personen finanziell beteiligt sind oder in denen sie führende Positionen einnehmen.

§ 41 Einheiten und Privatpersonen dürfen Geschäftsbanken nicht zur Vergabe von Krediten oder zur Stellung von Garantien zwingen. Geschäftsbanken haben das Recht, sich Einheiten oder Privatpersonen zu widersetzen, die versuchen, die Vergabe von Krediten oder die Stellung von Garantien zu erzwingen.

Geschäftsbanken in vollständigem Staatsbesitz gewähren Kredite für vom Staatsrat genehmigte Sonderkreditprojekte. Der Staatsrat ergreift angemessene Maßnahmen zur Kompensation der durch diese Kredite verursachten Verluste. Näheres wird vom Staatsrat festgelegt.

§ 42 Der Kreditnehmer hat den Kreditbetrag und die Zinsen fristgerecht zu tilgen.

Wird ein besicherter Kredit nicht bei Fälligkeit vom Kreditnehmer getilgt, so sind die Geschäftsbanken nach dem Gesetz berechtigt, von dem Sicherheitengeber die Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen zu verlangen; sie genießen das Vorzugsrecht zum Einbringen der Sicherheiten. Geschäftsbanken verwerten Immobilien oder Aktienpapiere, die sie in Ausübung des Hypothekenrechts und des Pfandrechts in Besitz genommen haben innerhalb eines Jahres vom Tag der Besitznahme an gerechnet.

Wird ein unbesicherter Kredit nicht bei Fälligkeit vom Kreditnehmer getilgt, so haftet dieser gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 43 Geschäftsbanken dürfen innerhalb der Volksrepublik China keine Treuhandinvestitionsgeschäfte und Aktiengeschäfte betreiben;⁸ es ist ihnen untersagt, in Immobilien zu investieren, die nicht für den Eigenbedarf bestimmt sind. Geschäftsbanken dürfen innerhalb der Volksrepublik China nicht in Nichtbank-Finanzinstitute und Unternehmen investieren. Für Geschäftsbanken, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Nichtbank-Finanzinstitute investiert haben, werden durch den Staatsrat gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 44 Geschäftsbanken haben bei der Einlösung von Wechseln, bei Überweisungen, bei Aufträgen zum Bankeinzug und bei weiteren Geschäften des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs innerhalb der festgelegten Fristen Auszahlungen vorzunehmen und die Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge zu verbuchen; sie dürfen nicht Belege, Schecks oder Wechsel zurückhalten oder die Einlösung von Schecks und Wechseln entgegen den Bestimmungen verweigern. Die Bestimmungen über die Auszahlungsfristen und über die Buchungsfristen für Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge werden veröffentlicht.

§ 45 Geschäftsbanken müssen gemäß den Bestimmungen der Gesetze und der Verwaltungsvorschriften zur Ausgabe von Bankschuldverschreibungen und zur Aufnahme von Krediten im Ausland eine Genehmigung einholen.

§ 46 Die von der Chinesischen Volksbank festgelegten Laufzeiten der Interbankenkredite müssen eingehalten werden; die Laufzeit von Interbankenkrediten darf vier Monate nicht überschreiten. Es ist verboten, aus den am Interbankenmarkt aufgenommenen Mitteln Kredite für das Anlagevermögen zu gewähren oder mit diesen Mitteln Investitionen vorzunehmen.

Nur die nach Hinterlegung der Mindestreserven, nach Rückstellungen für ausreichende Zahlungsbereitschaft und nach Bedienung fälliger Kredite der Chinesischen Volksbank ungenutzten Mittel dürfen für die Vergabe von Krediten am Interbankenmarkt verwendet werden. Am Interbankenmarkt aufgenommene Mittel werden verwendet zum Ausgleich der bei der Verrechnung von Wechseln und im Abrechnungsverkehr mit anderen Banken kurzfristig entstehenden Salden sowie zur Deckung des Bedarfs an kurzfristig zirkulierenden Mitteln.

§ 47 Geschäftsbanken dürfen nicht entgegen den Bestimmungen die Zinssätze heraufsetzen oder herabsetzen sowie weitere unlautere Mittel verwenden, um Einlagen anzuziehen und Kredite zu vergeben.

§ 48 Unternehmen und Institutionen dürfen selbständig die Geschäftsstelle einer Geschäftsbank wählen, bei der sie ein Hauptkonto für das Girogeschäft und für Einzahlungen und Auszahlungen von Bargeld eröffnen; sie dürfen nicht mehr als ein Hauptkonto eröffnen.

Einheiten und Privatpersonen dürfen nicht unter dem Namen einer Privatperson ein Konto zur Einlage von Mitteln einer Einheit eröffnen.

§ 49 Die Geschäftszeiten der Geschäftsbanken werden kundenfreundlich gewählt und veröffentlicht. Die Geschäftsbanken betreiben ihre Geschäfte innerhalb der veröffentlichten Geschäftszeiten; sie dürfen nicht eigenmächtig die Geschäfte einstellen oder die Geschäftszeiten verkürzen.

§ 50 Geschäftsbanken erheben für die von ihnen durchgeführten Geschäfte und erbrachten Dienstleistungen Bearbeitungsgebühren gemäß den Bestimmungen der Chinesischen Volksbank.

§ 51 Geschäftsbanken müssen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen Finanzbuchhaltungsunterlagen, Geschäftsverträge und andere Unterlagen aufbewahren.

§ 52 Mitarbeiter der Geschäftsbanken müssen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen über die Durchführung von Geschäften jeglicher Art beachten. Ihnen ist untersagt:

1. unter Ausnutzung ihrer beruflichen Stellung Bestechungsgelder zu erzwingen oder anzunehmen, oder entgegen den staatlichen Bestimmungen auf unterschiedliche Weise bezeichnete Provisionen und Bearbeitungsgebühren anzunehmen;
2. unter Ausnutzung ihrer beruflichen Stellung korrupt zu handeln, Gelder der Bank oder der Kunden zu veruntreuen oder zu unterschlagen;
3. entgegen den Bestimmungen Angehörigen und Freunden Kredite zu gewähren oder Garantien zu stellen;
4. gleichzeitig in anderen Wirtschaftsorganisationen beschäftigt zu sein;
5. in anderer Form Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen über die Führung von Geschäften zuwiderzuhandeln.

§ 53 Mitarbeitern der Geschäftsbanken ist der Verrat von während des Beschäftigungsverhältnisses in Erfahrung gebrachten Staatsgeheimnissen und Geschäftsgeheimnissen untersagt.

Fünfter Abschnitt: Finanzbuchhaltung

§ 54 Geschäftsbanken richten entsprechend den Gesetzen, dem national einheitlichen Buchführungssystem sowie den einschlägigen Bestimmungen der Chinesischen Volksbank eine optimal auszugestaltende Finanzbuchhaltung ein.

§ 55 Geschäftsbanken sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur wahrheitsgemäßen Aufzeichnung und vollständigen Wiedergabe ihrer Geschäftsvorfälle und ihrer finanziellen Lage verpflichtet; sie arbeiten einen jährlichen Finanzbuchhaltungsbericht aus und legen der Chinesischen Volksbank und den Finanzbehörden unverzüglich Buchhaltungsberichte vor. Geschäftsbanken dürfen neben den gesetzlichen Geschäftsbüchern keine weiteren Geschäftsbücher führen.

§ 56 Geschäftsbanken müssen innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres gemäß den Bestimmungen der Chinesischen Volksbank das Geschäftsergebnis und den Buchprüfungsbericht des vorangegangenen Geschäftsjahres veröffentlichen.

§ 57 Geschäftsbanken bilden gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen zum Ausgleich uneinbringlicher Forderungen Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen.

§ 58 Das Geschäftsjahr der Geschäftsbanken beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Gregorianischen Kalenders.

Sechster Abschnitt: Beaufsichtigung der Geschäftsbanken

§ 59 Geschäftsbanken legen gemäß den Bestimmungen der Chinesischen Volksbank ihre Geschäftsbedingungen fest; sie errichten und vervollkommen ein Sicherungssystem und ein Verwaltungssystem für die Geschäfte und den Bargeldverkehr.

§ 60 Geschäftsbanken errichten und vervollkommen ein System der Prüfung und Kontrolle von Einlagen, Krediten, Verrechnungsvorgängen, uneinbringlichen Forderungen und dergleichen. Geschäftsbanken überprüfen, kontrollieren und überwachen regelmäßig ihre Zweigstellen.

§ 61 Geschäftsbanken legen der Chinesischen Volksbank regelmäßig Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und weitere Finanzbuchhaltungsunterlagen vor.

§ 62 Die Chinesische Volksbank hat gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten drei, vier und fünf dieses Gesetzes das Recht, jederzeit die Einlagen, Kredite, Verrechnungsvorgänge, uneinbringlichen Forderungen und dergleichen der Geschäftsbanken zu kontrollieren und zu überwachen. Bei Kontrollen und Überwachungsvorgängen hat sich das Kontroll- und Überwachungspersonal auszuweisen. Geschäftsbanken legen auf Verlangen der Chinesischen Volksbank finanzbuchhalterische Unterlagen, Geschäftsverträge und weitere Informationen über die Führung der Geschäfte vor.

§ 63 Geschäftsbanken unterliegen nach dem Gesetz der Buchprüfung und der Beaufsichtigung durch Buchprüfungsorgane.

Siebter Abschnitt: Übernahme der Kontrolle;⁹ Auflösung, Schließung und Konkurs

§ 64 Befindet sich eine Geschäftsbank in einer Kreditkrise, oder tritt eine solche mit hoher Wahrscheinlichkeit ein, und sind dadurch die Interessen der Einleger erheblich gefährdet, so kann die Chinesische Volksbank die Kontrolle über die betreffende Bank übernehmen.

Ziel der Übernahme der Kontrolle ist es, gegenüber der Geschäftsbank, deren Kontrolle übernommen wird, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz der Interessen der Einleger und der Wiederherstellung der Fähigkeit der Geschäftsbank zur regulären Geschäftstätigkeit dienen. Die schuldrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen der Geschäftsbank, deren Kontrolle übernommen wird, werden von der Übernahme der Kontrolle nicht berührt.

§ 65 Die Übernahme der Kontrolle wird von der Chinesischen Volksbank beschlossen, und deren Ausführung von ihr organisiert.

Der Beschluß der Chinesischen Volksbank zur Übernahme der Kontrolle legt die nachstehend genannten Punkte eindeutig fest:

1. die Firma der Geschäftsbank, deren Kontrolle übernommen wird;
2. die Gründe für die Übernahme der Kontrolle;
3. die Organisation, die die Kontrolle übernimmt;
4. die Dauer der Übernahme der Kontrolle.

Der Beschluß zur Übernahme der Kontrolle wird von der Chinesischen Volksbank öffentlich bekanntgemacht.

§ 66 Die Übernahme der Kontrolle beginnt mit dem Tag der Umsetzung des Beschlusses zur Übernahme der Kontrolle.

Mit dem Tag, an dem die Übernahme der Kontrolle beginnt, übt die Organisation, die die Kontrolle übernimmt, das Recht zur Führung der Geschäfte der betreffenden Geschäftsbank aus.

§ 67 Ist die Dauer der Kontrolle beendet, so kann die Chinesische Volksbank eine Verlängerung beschließen. Die Höchstdauer der Kontrolle darf zwei Jahre jedoch nicht überschreiten.

§ 68 Die Übernahme der Kontrolle endet unter den nachstehend genannten Umständen:

1. die im Beschluß zur Übernahme der Kontrolle festgelegte Dauer der Kontrolle ist beendet, oder die von der Chinesischen Volksbank beschlossene Verlängerung der Übernahme der Kontrolle ist beendet;
2. die betreffende Geschäftsbank hat bereits vor Beendigung der Dauer der Übernahme der Kontrolle die Fähigkeit zur regulären Geschäftstätigkeit wiedererlangt;
3. die betreffende Geschäftsbank wird vor Beendigung der Dauer der Übernahme der Kontrolle fusioniert oder es wird über sie gemäß dem Gesetz der Konkurs erklärt.

§ 69 Ist eine Geschäftsbank aufgrund ihrer Aufspaltung, ihrer Fusion oder aufgrund des Eintritts einer der in der Gesellschaftssatzung bestimmten Auflösungsgründe aufzulösen, so hat sie dazu einen Antrag bei der Chinesischen Volksbank zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind eine Erklärung über die Gründe für die Auflösung sowie ein Plan zur Tilgung der Verbindlichkeiten, der die Auszahlung der Einlagen und Zinsen sowie die Tilgung weiterer Verbindlichkeiten umfaßt. Nach der Genehmigung des Antrags durch die Chinesische Volksbank erfolgt die Auflösung der Geschäftsbank.

Löst sich eine Geschäftsbank auf, so hat sie nach dem Gesetz eine Abwicklergruppe zu bilden, die die Abwicklung durchführt und gemäß dem Tilgungsplan unverzüglich die Einlagen, Zinsen und weitere Verbindlichkeiten zurückzahlt. Die Chinesische Volksbank beaufsichtigt den Abwicklungsprozeß.

§ 70 Wird eine Geschäftsbank aufgrund des Entzugs ihrer Betriebserlaubnis geschlossen, so bildet die Chinesische Volksbank nach dem Gesetz unverzüglich eine Abwicklergruppe, die die Abwicklung durchführt und gemäß dem Tilgungsplan unverzüglich die Einlagen, Zinsen und weitere Verbindlichkeiten zurückzahlt.

§ 71 Kann eine Geschäftsbank fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen, so wird vom Volksgericht im Einvernehmen mit der Chinesischen Volksbank gemäß dem Gesetz der Konkurs über sie erklärt. Wird über eine Geschäftsbank der Konkurs erklärt, so bildet das Volksgericht aus Vertretern der Chinesischen Volksbank und weiterer zuständiger Stellen sowie entsprechenden Fachleuten eine Abwicklergruppe, die die Abwicklung durchführt.

Wird eine Geschäftsbank im Rahmen eines Konkursverfahrens abgewickelt, so sind nach Zahlung der Abwicklungsgebühren, der ausstehenden Löhne der Belegschaft und der ausstehenden Beiträge zu Arbeiter- und Angestelltenversicherungen bevorrechtigt die privaten Bankeinlagen und Zinsen zurückzuzahlen.

§ 72 Eine Geschäftsbank endet mit ihrer Auflösung, ihrer Schließung oder indem über sie der Konkurs erklärt wird.

Achter Abschnitt: Rechtliche Verantwortung

§ 73 Geschäftsbanken zahlen Verzugszinsen und übernehmen die weitere zivilrechtliche Haftung, sofern durch eine der nachstehend genannten Handlungen ein Vermögensschaden bei Einlegern oder anderen Kunden eintritt:

1. die unbegründete Verzögerung oder Verweigerung der Auszahlung von Einlagen und Zinsen;
2. die Verletzung der Bestimmungen über die Einlösung von Wechseln und weiterer Bestimmungen über den bargeldlosen Zahlungsverkehr und Abrechnungsverkehr durch die Nichtauszahlung von Schecks und Wechseln, die Nichtverbuchung von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen, das Zurückhalten von Belegen, Schecks und Wechseln oder durch die Verweigerung der Einlösung von Schecks entgegen den Bestimmungen;
3. das gesetzwidrige Einziehen von Erkundigungen über private Bankeinlagen und Einlagen von Einheiten sowie das gesetzwidrige Einfrieren, Einbehalten und Umbuchen solcher Einlagen;
4. weitere Handlungen, die unter Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Eintritt eines Schadens bei Einlegern oder anderen Kunden führen.

§ 74 Wird in einer Geschäftsbank eine der nachstehend genannten Handlungen begangen, so ordnet die Chinesische Volksbank eine Berichtigung an, beschlagnahmt im Falle gesetzwidrig erzielter Einkommen diese Einkommen und belegt die Geschäftsbank mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens dem Einfachen bis höchstens dem Fünffachen der gesetzwidrig erzielten Einkommen, oder, wurden keine gesetzwidrigen Einkommen erzielt, so belegt die Chinesische Volksbank die Geschäftsbank mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens RMB 100.000 Yuan bis höchstens RMB 500.000 Yuan; in besonders schweren Fällen, oder, wenn nach Ablauf der Frist keine Berichtigung erfolgt ist, kann die Chinesische Volksbank die Einstellung und Reorganisation der Geschäftsbank anordnen oder der Geschäftsbank die Betriebserlaubnis entziehen; wird ein Straftatbestand erfüllt, so wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung ermittelt:

1. das Ausgeben von Bankschuldverschreibungen ohne Genehmigung und das Aufnehmen von Krediten im Ausland ohne Genehmigung;

2. das Handeln mit Regierungsanleihen ohne Genehmigung und das Handeln mit Devisen für eigene oder fremde Rechnung ohne Genehmigung;
3. das Betätigen im Treuhandinvestitionsgeschäft und Aktiengeschäft im Inland oder das Investieren in nicht für den Eigenbedarf bestimmte Immobilien im Inland;
4. das Investieren in Nichtbank-Finanzinstitute und Unternehmen im Inland;
5. das Vergeben von unbesicherten Krediten an verbundene Personen, und das Vergeben von besicherten Krediten an verbundene Personen zu Konditionen, die günstiger sind als die für gleichartige Kredite anderer Kreditnehmer;
6. das Vorlegen von Finanzbuchhaltungsunterlagen, die gefälscht sind oder wesentliche Tatsachen verschweigen;
7. das Zurückweisen der Prüfung, Kontrolle und Überwachung durch die Chinesische Volksbank;
8. das Vermieten oder Verleihen der Betriebserlaubnis.

§ 75 Wird in einer Geschäftsbank eine der in § 73 dieses Gesetzes genannten Handlungen oder eine der nachstehend genannten Handlungen begangen, so ordnet die Chinesische Volksbank eine Berichtigung an, beschlagnahmt im Falle gesetzwidrig erzielter Einkommen die gesetzwidrig erzielten Einkommen und belegt die Geschäftsbank mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens dem Einfachen bis höchstens dem Dreifachen der gesetzwidrig erzielten Einkommen, oder, wurden keine gesetzwidrigen Einkommen erzielt, so belegt die Chinesische Volksbank die Geschäftsbank mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens RMB 50.000 Yuan und höchstens RMB 300.000 Yuan:

1. das Unterhalten von Mindestreserven, die nicht den von der chinesischen Volksbank festgelegten Raten entsprechen;
2. das Nichteinhalten der Eigenkapitalquote, des Verhältnisses von Einlagen zu Krediten, des Verhältnisses der kurzfristigen Aktiva zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten, des Anteils der an einen einzelnen Kreditnehmer gewährten Kredite und weiterer Bestimmungen der Chinesischen Volksbank über die Steuerung des Verhältnisses von Aktiva und Passiva;
3. das Einrichten von Zweigstellen ohne Genehmigung;
4. Aufspaltung und Fusion ohne Genehmigung;
5. das Überschreiten der für Interbankenkredite vorgeschriebenen Fristen oder das Verwenden der am Interbankenmarkt aufgenommenen Mittel zur Gewährung von Krediten für Anlagevermögen;
6. das rechtswidrige Heraufsetzen oder Herabsetzen von Zinssätzen und das Anwenden weiterer unlauterer Mittel, um Einlagen anzuziehen und Kredite zu vergeben.

§ 76 Wird in einer Geschäftsbank eine der in den §§ 73-75 genannten Handlungen begangen, so sind gegen die unmittelbar verantwortlichen zuständigen Personen und weitere unmittelbar verantwortliche Personen Disziplinarstrafen zu verhängen; wird ein Straftatbestand erfüllt, so wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung ermittelt.

§ 77 Wird eine der nachstehend genannten Handlungen begangen, so ordnet die Chinesische Volksbank eine Berichtigung an, beschlagnahmt im Falle gesetzwidrig erzielter Einkommen diese Einkommen und kann eine Geldbuße in Höhe von mindestens dem Einfachen bis höchstens dem

Dreifachen der gesetzwidrig erzielten Einkommen verhängen, oder, wurden keine gesetzwidrigen Einkommen erzielt, so kann die Chinesische Volksbank eine Geldbuße in Höhe von mindestens RMB 50.000 Yuan und höchstens RMB 300.000 Yuan verhängen:

1. das Führen des Wortes "Bank" in der Firma ohne Genehmigung;
2. der Erwerb von insgesamt 10% und mehr der Anteile einer Geschäftsbank ohne Genehmigung;
3. die Einrichtung eines Kontos unter dem Namen einer Privatperson zur Einlage von Mitteln einer Einheit.

§ 78 Werden der Chinesischen Volksbank entgegen den Vorschriften nicht die entsprechenden Dokumente und Unterlagen vorgelegt, oder in Verletzung des § 24 dieses Gesetzes die dort bezeichneten Änderungen nicht zur Genehmigung vorgelegt, so ordnet die Chinesische Volksbank eine Berichtigung an. Ist die festgesetzte Frist abgelaufen, ohne daß eine Berichtigung erfolgt ist, so kann eine Geldbuße in Höhe von mindestens RMB 10.000 Yuan und höchstens RMB 100.000 Yuan verhängt werden.

§ 79 Wird ohne Genehmigung der Chinesischen Volksbank eigenmächtig eine Geschäftsbank gegründet, oder werden gesetzwidrig Publikumseinlagen entgegengenommen oder Publikumseinlagen in getarnter Form entgegengenommen, so wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung ermittelt, und es erfolgt ein Verbot durch die Chinesische Volksbank.

Wird die Betriebserlaubnis einer Geschäftsbank gefälscht, verfälscht oder übertragen, so wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung ermittelt.

§ 80 Erschwindeln Kreditnehmer auf betrügerische Weise Kredite, und wird ein Straftatbestand erfüllt, so wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung ermittelt.

§ 81 Werden von Mitarbeitern von Geschäftsbanken unter Ausnutzung ihrer beruflichen Stellung Bestechungsgelder erzwungen oder angenommen, oder entgegen den staatlichen Bestimmungen auf unterschiedliche Weise bezeichnete Provisionen und Bearbeitungsgebühren angenommen, so wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung ermittelt.

Wird durch die Gewährung von Krediten oder Garantien, die aufgrund der im voranstehenden Absatz genannten Tatbestände zustande gekommen sind, ein Schaden verursacht, so ist Schadensersatz teilweise oder in vollem Umfang zu leisten.

§ 82 Handeln Mitarbeiter von Geschäftsbanken unter Ausnutzung ihrer beruflichen Stellung korrupt, oder veruntreuen oder unterschlagen sie Gelder der Bank oder der Kunden, so wird, sofern ein Straftatbestand erfüllt wird, gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung ermittelt; wird kein Straftatbestand erfüllt, wird eine Disziplinarstrafe verhängt.

§ 83 Mitarbeiter der Geschäftsbanken, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Vernachlässigung ihrer Pflichten einen Schaden herbeiführen, werden mit einer Disziplinarstrafe belegt; wird ein Straftatbestand erfüllt, so wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung ermittelt.

Werden entgegen den Bestimmungen Angehörigen und Freunden Kredite gewährt oder Garantien gestellt und entsteht dadurch ein Schaden, so ist Schadensersatz teilweise oder in vollem Umfang zu leisten.

§ 84 Mitarbeiter der Geschäftsbanken, die während des Beschäftigungsverhältnisses in Erfahrung gebrachten Staatsgeheimnisse oder Geschäftsgeheimnisse verraten, werden mit einer Disziplinarstrafe belegt; wird ein Straftatbestand erfüllt, so wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung ermittelt.

§ 85 Erzwingen Einheiten oder Privatpersonen von einer Geschäftsbank die Gewährung von Krediten oder die Stellung von Garantien, so werden die unmittelbar verantwortlichen zuständigen Personen, weitere unmittelbar verantwortliche Personen oder Privatpersonen mit einer Disziplinarstrafe belegt; wird ein Schaden verursacht, so ist Schadensersatz teilweise oder in vollem Umfang zu leisten.

Mitarbeiter von Geschäftsbanken, die von Einheiten oder Privatpersonen zur Gewährung von Krediten oder zur Stellung von Garantien gezwungen werden und sich dem nicht widersetzen, werden mit einer Disziplinarstrafe belegt; wird ein Schaden verursacht, so ist Schadensersatz in angemessener Höhe zu leisten.

§ 86 Geschäftsbanken und ihre Mitarbeiter, die einen Beschluß der Chinesischen Volksbank zur Verhängung von Sanktionen nicht hinnehmen wollen, können gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsprozeßgesetzes der Volksrepublik China¹⁰ beim Volksgericht Klage erheben.

Neunter Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

§ 87 Geschäftsbanken, deren Gründung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des Staatsrates genehmigt wurde, durchlaufen kein weiteres Prüfungs- und Genehmigungsverfahren.

§ 88 Geschäftsbanken mit ausländischem Kapital, Geschäftsbanken mit chinesisch-ausländischem Gemeinschaftskapital und Filialen ausländischer Geschäftsbanken wenden die Bestimmungen dieses Gesetzes an. Sofern Gesetze und Verwaltungsvorschriften gesonderte Bestimmungen enthalten, kommen diese Bestimmungen zur Anwendung.

§ 89 Städtische Kreditkooperativen und ländliche Kreditkooperativen, die das Einlagengeschäft, das Kreditgeschäft und Geschäfte des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und Abrechnungsverkehrs betreiben, wenden die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes an.

§ 90 Postbetriebe, die das Postspargeschäft betreiben und Postanweisungen durchführen, wenden die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes an.

§ 91 Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Anmerkungen

- 1) Zhonghua Renmin Gongheguo Shangye Yinhang Fa, chin. Text in: *Jingji Ribao*, 12.05.1995, S.2.
- 2) Die am 07.01.1986 vom Staatsrat erlassenen "Vorläufigen Regeln der VR China zur Steuerung der Banken" (dt. Übersetzung in Münzel, *Chinas Recht III*. 6, 07.01.1986) dienten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Chinesische Volksbank am 18.03.1995 (dt. Übersetzung in C.a., Juni 1995, S. 500-503) und des vorliegenden Gesetzes als maßgebliche Bestimmungen im chinesischen Finanzsektor. Sie banden die bestehenden Finanzinstitute weitgehend in die sozialistische zentrale Kredit- und Bargeldplanung ein und schrieben den Geschäftsbanken bestimmte Geschäftsbereiche vor. Mit dem Geschäftsbankengesetz wird den Banken nun zum einen größere Geschäftsautonomie eingeräumt, zum anderen werden ihre Rechte und Verpflichtungen gesetzlich festgelegt und geschützt.
- 3) Zhonghua Renmin Gongheguo Gongsì Fa, inkraftgetreten am 01.07.1994; dt. Übersetzung in Steinmann et al., *Kapitalgesellschaften in China*, Hamburg 1995, S. 100ff..
- 4) In bisherigen Übersetzungen einschlägiger Bestimmungen, z.B. der seit dem 01.04.1989 angewandten Bankverrechnungsmethode (dt. Übersetzung in Münzel, *Chinas Recht VI*. 4, 19.12.1988) wurde der chinesische Begriff *jiesuan* stets mit "Verrechnung" übersetzt. Diese Übersetzung entsprach dem ehemals planwirtschaftlich organisierten Finanzsektor, in dem ausschließlich Banken Kredite im Rahmen des Kreditplans vergeben durften und daher Zahlungsempfängern die Gewährung von Krediten, z.B. in Form von Wechseln verboten war. Aufgrund der inzwischen eingeschränkten Bedeutung des Kreditplans sowie der erfolgten Zulassung moderner Finanzpapiere, etwa im Binnen- und im Außenhandel, scheint die Verwendung des Begriffes "bargeldloser Zahlungsverkehr und Abrechnungsverkehr", der beispielsweise in § 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) Verwendung findet, angemessen.
- 5) Dieses Verhältnis entspricht in der Höhe dem nach dem KWG aufgestellten Eigenkapital- und Liquiditätsgrundsatz I über das Verhältnis des haftenden Eigenkapitals zu den gewichteten Risikoaktiva.
- 6) Der chinesische Begriff *yu'e* (wörtl.: Saldo) wurde in den Bestimmungen § 39 Nr. 2-4 mit "Volumen" bzw. "Summe" übersetzt. Dies erschien legitim, da im deutschen Sprachgebrauch diese beiden Begriffe eine vorausgegangene Subtraktion, etwa von geleisteten Tilgungsraten, beinhalten können, und insofern ein Saldo nach dem chinesischen Verständnis wiedergeben. Näheres bleibt im Gesetz unbestimmt und wird durch ergänzende Bestimmungen festzulegen sein.
- 7) Dieser Prozentsatz entspricht in der Höhe den strengen US-amerikanischen Liquiditätsvorschriften und liegt noch unter dem Standard in der Europäischen Union. Verbunden mit einem Verbot von Großkrediten - das KWG verlangt lediglich die Anzeige von Großkrediten bei der Bundesbank - wird deutlich, daß mit dieser Bestimmung das Risiko begrenzt werden soll, das den Geschäftsbanken aus einzelnen notleidenden Krediten erstehen kann. Die Bilanzen der Geschäftsbanken in der VR China sind geprägt von hohen uneinbringlichen Forderungen aus Krediten an ineffizient wirtschaftende Staatsbetriebe.
- 8) Nach § 26 der "Vorläufigen Regeln zur Steuerung der Banken" vom 07.01.1986 war es den Geschäftsbanken gestattet, Treuhandinvestitionsgesellschaften (TIC) zu errichten oder selbst das Treuhandgewerbe zu betreiben. Der zunehmende Wertpapierhandel hatte die Banken überdies dazu veranlaßt, Wertpapierhäuser zu gründen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird all dies unterbunden und die Einrichtung eines Trennbankensystems festgeschrieben. In einem Rundschreiben forderte der Staatsrat Anfang August 1995 die Banken zur Verwirklichung dieses Ziels auf. Sie sind gehalten, ihre Anteile an den TIC abzustößen und ihre Wertpapierhäuser zu verkaufen (C.a., August 1995, S. 683).
- 9) Die Möglichkeit der Übernahme der Kontrolle einer Geschäftsbank durch die Zentralbank wurde nicht in das Gesetz über die Chinesische Volksbank (VBG) vom 18.03.1995 aufgenommen. Weder unter den in § 4 VBG genannten Aufgaben der Zentralbank, noch im gesamten fünften Abschnitt "Finanzaufsicht" des VBG ist eine derartige Übernahme vorgesehen. Da das VBG nur zwei Monate vor dem Geschäftsbankengesetz verabschiedet wurde, ist davon auszugehen, daß diesem Vorgehen eine bestimmte Absicht zugrunde lag. Diese könnte darin liegen, daß einerseits Übernahmen möglichst zu vermeiden sind, und daher nicht zu den regulären Aufgaben der Zentralbank gezählt werden, andererseits aber den Geschäftsbanken die Übernahme der Kontrolle unmittelbar angedroht wird, um sie zu größerer Wirtschaftlichkeit zu bewegen.
- 10) Zhonghua Renmin Gongheguo Susong Fa, verabschiedet am 04.04.1989.

Liste der Fachausdrücke

Abwicklergruppe	清算组
Akkreditiv	信用证
Art und Weise der Rückzahlung	还款方式
Auflösung (der Geschäftsbank)	解散
Aufsichtsrat	监事会
(Betriebs-)Aufspaltung	分立
Auftrag zum Bankeinzug	委托收款
Auszahlungen	兑现
Bankschuldverschreibungen	金融债券
bargeldloser Zahlungsverkehr und Abrechnungsverkehr	结算
Beaufsichtigung (der Geschäftsbanken)	监督管理
besicherter Kredit	担保贷款
Betriebserlaubnis	经营许可证
Betriebskapital	营运资金
Betriebslizenz	营业执照
beweglicher Pfandgegenstand	质物
Bilanz	资产负债表
Buchprüfungsbericht	审计报告
Durchführbarkeitsstudie	可行性研究报告
Eigenkapitalquote	资本充足率
Einbehaltung und Umbuchung von Einlagen	扣划 (存款)
eingezahltes Grundkapital, Bareinlage	实缴资本
einheitliche Buchführung	统一核算
einheitliche Verwaltung der Finanzen	统一调度资金
Einziehung von Krediten	收回贷款
Entgegennahme von Publikumseinlagen	吸收公众存款
fällig	到期
Finanzordnung	金融秩序
fristgerecht	按期
Fusion	合并
Garantie, Sicherheiten	担保
Geschäftsbanken in vollständigem Staatsbesitz	国有独资商业银行
Geschäftsbankengesetz der Volksrepublik China	中华人民共和国 商业银行法
Gewinn- und Verlustrechnung	损益表
gezeichnetes Kapital	注册资本
haftendes Eigenkapital	资本(金)总额
Kapitalbeitrag	出资额
Kreditbetrag und Zinsen	贷款的本金和利息
Kreditgeschäft	信贷贷款业务
Kreditgewährung	发放贷款
Kreditnehmer	借款人
Kreditwürdigkeit	资信

Liquidität	流动性
Mindestbetrag an gezeichnetem Kapital	注册资本最低限额
Mindestreserve	存款准备金
nach Ebenen abgestufte Finanzverwaltung	分级管理的 财务制度
nach Ebenen abgestuftes System der Kreditprüfung und Genehmigung	分级审批的制度
private Bankeinlagen	个人储蓄存款
Nachweis der Kreditwürdigkeit	资信证明
Nichtbank-Finanzinstitute	非银行金融机构
notleidender Kredit, uneinbringliche Forderung	呆帐
persönliche Haftung	个人责任
Pfandverwertung	实现抵押权, 质权
Portfolio-Qualität	信贷资产质量
Rückstellungen für ausreichende Zahlungsbereitschaft	留足备付金
Rückstellungen für notleidende Kredite	呆帐准备金
Schließung (einer Geschäftsbank)	撤销 (商业银行)
Sicherheitengeber	保证人
Staatl. Verwaltungsamt für Industrie und Handel	工商行政管理部门
Status einer Rechtsperson	法人资格
Trennung von Kreditprüfung und Kreditvergabe	审贷分离
Überweisung	汇兑
unbesicherter Kredit	信用贷款
unbeweglicher Pfandgegenstand	抵押物
Unterschlagung	侵占财产
Verbuchung von Zahlungs- eingängen und -ausgängen	收付入帐
Verhältnis der Einlagen zu den Krediten	存贷比例
Verhältnis von Aktiva zu Passiva	资产负债比例
Veruntreuung	挪用财产
Verzeichnis der Aktionäre	股东名册
Verzugszinsen	迟延履行的利息
vollständige Abschreibung notleidender Kredite	冲销呆帐
Vorstand	董事会
Wechselannahme	票据承兑
Wechseldiskontierung	票据贴现
zivilrechtliche Haftung	民事责任
Zurückhalten von Belegen, Schecks und Wechseln	压单压票
Zweigstelle	分支机构